

NÖ Jagdgesetz 1974 Änderung

SYNOPSIS

8. Punkt XII. des Inhaltsverzeichnisses entfällt.
9. Im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Fischotter“ das Wort „, Steppeniltis“ eingefügt.
10. Im § 3a erhält der Absatz 9 die Bezeichnung Abs. 12. § 3a Abs. 9, 10 und 11

(neu) lauten:

„(9) Einfriedungen von Gehegen zur Fleischgewinnung, Zuchtgehegen und Zoos sind spätestens nach Ablauf eines Jahres zu entfernen, nachdem die Tierhaltung aufgegeben oder nach Ablauf einer veterinärpolizeilich oder tierschutzrechtlich angeordneten Sperre nicht wieder aufgenommen wurde, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer rechtlicher Vorschriften oder im Sinne des § 99 zulässig sind.

(10) Vor einer Entfernung der Einfriedungen ist durch den Berechtigten sicherzustellen, daß die in diesen Einfriedungen allenfalls gehaltenen landfremden oder in den umliegenden Jagdgebieten nicht vorkommenden Wildarten und jedenfalls Schwarzwild nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Andere Wildarten, deren gänzliche Entfernung nicht beabsichtigt ist, dürfen auf der Fläche nur in einer solchen Anzahl belassen werden, die der Wilddichte der angrenzenden Jagdgebiete entspricht.

(11) Von der beabsichtigten Entfernung der Einfriedungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde mindestens vier Wochen vorher zu verständigen. Die Verständigung hat die Art und Anzahl der gehaltenen Tiere zu beinhalten.“

11. Im § 7 Abs. 1 entfällt der dritte Satz.
12. Im § 7 Abs. 7 entfällt der zweite Satz.
13. Dem § 7 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Bei wiederholten schweren Verstößen gegen Bestimmungen betreffend die Wildhege hat die Behörde die Anerkennung zu widerrufen und die Flächen als Eigenjagdgebiet anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen der §§ 6 und 9 zutreffen. Treffen die Voraussetzungen der §§ 6 und 9 nicht zu, sind die Flächen dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen.

(9) Einfriedungen von Flächen, die im Laufe der Jagdperiode die Eigenschaft als umfriedetes Eigenjagdgebiet verlieren, sind unverzüglich zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer rechtlicher Vorschriften oder im Sinne des § 99 zulässig sind. § 3a Abs. 10 und 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

14. Im § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn ein mindestens 115 ha großer Teil des Eigenjagdgebietes bereits die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.“

15. Vor § 11 entfällt die Überschrift „B. Bildung von Jagdgebieten“.

16. § 11 Abs. 1 entfällt. Im § 11 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 und 3 die Bezeichnungen Abs. 1 und 2.

17. § 11 Abs. 1 (neu) wird folgender Satz angefügt: „Der Beginn und das Ende der laufenden Jagdperiode sind im Internet zu veröffentlichen.“

18. Vor § 12 wird folgende Überschrift eingefügt: „B. Bildung und Änderung von Jagdgebieten“

19. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundeigentümer haben ihren Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (§ 6) bzw. deren Erweiterung um zusätzliche Grundstücke bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Ein Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in Form eines umfriedeten Eigenjagdgebietes (§ 7) ist für die kommende Jagdperiode binnen 6 Wochen nach dem 30. Juni des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen und kann nur für Grundstücke gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zu einem anerkannten umfriedeten Eigenjagdgebiet gehören. Der Antrag hat die beanspruchten Vorpachtrechte und eventuelle Abrundungen zu enthalten.“

20. Im § 12 erhalten die Absätze 2 bis 4 die Bezeichnung Abs. 4 bis 6. § 12 Abs. 2 und 3 (neu) lauten:

„(2) Dem Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd sind beizulegen:

- ein Grundstücksverzeichnis, aus dem alle Grundstücke mit ihrer Bezeichnung und Größe ersichtlich sind,
- Grundbuchsauszüge, die nicht älter als drei Monate sind,
- ein Katasterplan, aus dem die zur Eigenjagd beantragten Grundstücke ersichtlich sind.

(3) Dem Antrag auf Erweiterung eines Eigenjagdgebietes (§ 6) sind beizulegen:

- ein Grundstücksverzeichnis, aus dem die zusätzlichen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung und Größe ersichtlich sind,
- Grundbuchsauszüge, die nicht älter als drei Monate sind,

- ein Katasterplan, aus dem die zusätzlichen, zur Eigenjagd beantragten Grundstücke ersichtlich sind.“

21. Im § 12 Abs. 5 (neu) wird die Wortfolge „Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen“ durch die Wortfolge „Nach Prüfung des Antrages hat die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere auszusprechen“ ersetzt, in der Z. 1 nach dem Wort „welche“ das Wort „(zusätzlichen)“ eingefügt, der Punkt am Ende der Ziffer 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 3 und 4 angefügt:

„3. daß bei Eigenjagdgebieten (§ 6) die Wirksamkeit dieser Feststellung mit Beginn des nächsten Jagdjahres beginnt,

4. daß bei umfriedeten Eigenjagdgebieten (§ 7) die Wirksamkeit dieser Feststellung für die Dauer der nächsten Jagdperiode gilt.“

22. § 12 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Ein Verzicht des Eigenjagdberechtigten auf die anerkannte Eigenjagdbefugnis ist der Behörde mitzuteilen. Diese hat davon die Obmänner der betroffenen Jagdausschüsse zu informieren und die Flächen den jeweiligen Genossenschaftsjagdgebieten mit Bescheid zuzuordnen, in dem nötigenfalls Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 zu treffen sind. Die Wirksamkeit der Zuordnung der Eigenjagdflächen zu den jeweiligen Genossenschaftsjagdgebieten beginnt mit Beginn des nächsten Jagdjahres.“

23. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Verfahren zur Bildung und Änderung von Jagdgebieten haben neben den Grundeigentümern, die den Antrag gestellt haben, betroffene Eigenjagdberechtigte und Jagdgenossenschaften Parteistellung.“

24. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Anlässlich der Feststellung von Jagdgebieten hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die auf Grund der folgenden Bestimmungen etwa wirksam werdenden Vorpachtrechte festzustellen.“

25. § 15 Abs. 7 lautet:

„(7) Ein Antrag auf Abrundung gemäß Abs. 2 kann von den beteiligten Jagdgenossenschaften bzw. Eigenjagdberechtigten nur im Rahmen eines Verfahrens nach den §§ 12 und 16a bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.“

26. Im § 16 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Im § 16 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „§§ 13“ das Zitat „§§ 13 Abs. 2“ und lautet der letzte Satz:

„Die auf eine Aufhebung oder Abänderung gerichteten Anträge sind nur im Rahmen eines Verfahrens nach den §§ 12 und 16a möglich.“

27. Dem § 16 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Entfallen bei einem Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümer das Vorpachtrecht gemäß § 14 Abs. 3 und 4 ausgeübt hat, die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorpachtrechtes, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag für aufgelöst zu erklären und die Grundflächen, auf denen das Vorpachtrecht anerkannt war, für die restliche Dauer der Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen bzw. die nach § 13 Abs. 2 erforderliche Regelung zu treffen.“

28. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„§ 16a

Teilung von Eigenjagdgebieten, Wegfall von Eigenjagdflächen

- (1) Der Eigenjagdberechtigte oder dessen Erben haben eine erfolgte Änderung im Grundeigentum, welches als Gebiet der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Art beantragt und festgestellt war, unverzüglich nach grundbücherlicher Durchführung unter Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als drei Monate sein darf, der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, daß die Befugnis zur Eigenjagd hinsichtlich jener Teile aufrecht bleibt, welche noch immer den Erfordernissen des §§ 6, 7 und 9 entsprechen oder einem Gebiet gleicher Bewirtschaftungsart (Eigenjagdgebiet oder umfriedetes Eigenjagdgebiet) zugeschlagen werden.
- (2) Jene Teile des geteilten Grundeigentumes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß oder den erforderlichen Zusammenhang verloren haben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 14 eintretenden Vorpachtrechtes.
- (3) Der Eigenjagdberechtigte hat eine beabsichtigte Teilung seines Eigenjagdgebietes bei der Behörde zu beantragen. Die Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Feststellung erst mit Beginn des Jagdjahres gilt, das dieser Feststellung folgt.

(4) Treten im Laufe der Jagdperiode sonstige Änderungen am Eigenjagdgebiet ein, daß dieses nicht mehr den Voraussetzungen der §§ 6 und 9 entspricht, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fläche des Eigenjagdgebietes ganz oder teilweise dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen.“

29. § 17a samt Überschrift entfällt.

30. Im § 18 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 12 Abs. 3 Z. 2“ das Zitat „§ 12 Abs. 5 Z. 2“.

31. Im § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge „des den Mandatsverlust feststellenden Bescheides“ durch die Wortfolge „der den Mandatsverlust feststellenden Entscheidung“ ersetzt.

32. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verpachtung hat für die Dauer der Jagdperiode zu erfolgen.“

33. Vor § 27 wird folgender § 26b eingefügt:

„§ 26b

Meldepflicht des Einzelpächters

Der Jagdpächter hat, sofern er nicht in dem Verwaltungsbezirk, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, seinen Hauptwohnsitz hat, einen in diesem Verwaltungsbezirk mit Hauptwohnsitz wohnhaften Vertreter zu bestellen und dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.“

34. § 27 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben, sofern der Jagdleiter nicht in dem Verwaltungsbezirk, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, seinen Hauptwohnsitz hat, einen in diesem Verwaltungsbezirk mit Hauptwohnsitz wohnhaften gemeinsamen Vertreter zu bestellen und diesen dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.“

35. Im § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für Vorpachtverträge unter 20 ha ist keine Kautions zu erlegen.“

36. Abschnitt G. (§§ 54, 54a, 55, 56 und 57) entfällt.

37. Im § 59 Abs. 5 wird das Wort „verweigern“ durch das Wort „untersagen“ ersetzt.

38. § 68 Abs. 9 letztes Aufzählungszeichen lautet:

„– die Voraussetzungen für die Bestellung und Abberufung der Prüfer.“

39. Im § 81 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschlußplanung ausnehmen,

wenn sie revierfremd sind und im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist.“

40. § 84 Abs. 3 dritter Satz lautet: „Wohnt auch der Jagdaufseher außerhalb des Verwaltungsbezirkes, muß die Abschußliste bei einem Bevollmächtigten des Jagdausübungsberechtigten liegen.“
41. § 87 Abs. 5 zweiter und dritter Satz (neu) lauten: „Die Entfernung der Futterstellen für Rotwild ist der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens vier Wochen vorher, längstens jedoch bis 30. Juni, anzuzeigen. Die Behörde hat die Entfernung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin vorliegen.“
42. Im § 87b Abs. 4 wird nach dem Wort „anzuordnen“ die Wortfolge „, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer rechtlicher Vorschriften oder im Sinne des § 99 zulässig sind“ eingefügt und lautet der letzte Satz: „§ 3a Abs. 10 ist sinngemäß anzuwenden.“
43. § 87b Abs. 5 letzter Satz lautet: „§ 7 Abs. 9 erster Satz und § 3a Abs. 10 sind sinngemäß anzuwenden.“
44. § 95a Abs. 5 erster Satz lautet: „In umfriedeten Eigenjagdgebieten darf Schalenwild – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 erster Satz, 3 und 4 – frühestens acht Wochen nach Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde ausgesetzt werden.“
45. Im § 95a Abs. 6 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt und entfallen der dritte Punkt sowie der letzte Satz.
46. Im § 97 Abs. 3 wird nach dem Wort „Iltisse“ die Wortfolge „, mit Ausnahme der Steppeniltisse,“ eingefügt.
47. Im § 99 Abs. 9 lautet:
 „(9) Zäune und Umfriedungen, die als Schutzmaßnahmen nicht oder nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu entfernen, sofern sie nicht auf Grund anderer rechtlicher Vorschriften, insbesondere im Sinne des § 3a, zulässig sind.“
48. Dem § 134 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Den Organen der öffentlichen Sicherheit dürfen die im § 133a Abs. 1 genannten Daten betreffend Jagdaufsichtsorgane und Jagdausübungsberechtigte übermittelt werden, sofern diese eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe sind.“
49. § 135 Abs. 1 Z. 30 erhält die Bezeichnung Z. 31. Z. 30 (neu) lautet:

„30. im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl.Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt;“

50. § 135 Abs. 3a entfällt.

Im § 136 Abs. 1 wird nach dem Zitat „97 Abs. 3 und 4“ folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (§ 135 Abs. 1 Z. 30)“

51. Im § 137 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „Abs. 2 bis 5“ das Zitat „Abs. 4 und 5“.

52. Abschnitt X. erhält die Überschrift: „Rechtsakte der Europäischen Union“

53. Dem § 140 wird folgender Abs. 3 (neu) angefügt:

„(3) Soweit der Geltungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, ist zuständige Behörde für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl.Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, die Landesregierung. Die Landesregierung kann mit Verordnung einzelne Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.“

54. Abschnitt XI. lautet:

„XI. Schlußbestimmungen

§ 141

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verlautbarung in Kraft.

§ 142

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. xxx/2015 anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Genossenschaftsjagdgebiete und Eigenjagdgebiete gemäß § 6, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. xxx/2015 für die laufende Jagdperiode festgestellt wurden, gelten als auf Dauer festgestellt im Sinne der Bestimmungen des § 12 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xxx/2015.

§ 143

Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten im Bundesland Niederösterreich außer Kraft:

1. alle in der Zeit vom 13. März 1938 bis 10. April 1945 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche in Geltung gesetzten jagdrechtlichen Vorschriften, insbesondere
 2. die Verordnung vom 13. April 1938, Deutsches RGBI. I, S. 388 (GBI. f. Ö. Nr. 84/1938), zur Einführung des Reichsjagdrechtes im Lande Österreich,
 3. das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, Deutsches RGBI. I, S. 549, in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938, Deutsches RGBI. I, S. 410,
 4. sowie sämtliche auf Grund dieser Vorschriften ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften,
 5. das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1946, LGBl. Nr. 7/1947,
 6. die Erste Jagdrechtsverordnung vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 178.“
55. Abschnitt XII. entfällt.“

2. Allgemeiner Teil:

Diese beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-29, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Forstwirtschaft
7. die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
17. Abteilung Naturschutz
18. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien
19. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
20. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St. Pölten
21. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
22. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
23. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
24. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
25. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1/1, 1015 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesdienststellen:

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Inneres, für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 5. Juni 2015 abzugeben.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Jagdgesetzes wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf:

Zu Z 9, § 3:

Betreffend die vorgesehene Nennung des „Steppeniltis“ in Abs. 2 sollte in Abs. 1 die Wortfolge „der Iltis“ durch die Wortfolge „die Iltisse“ ersetzt werden.

Zu Z 10, § 3a Abs. 9 bis 12:

In Abs. 11 sollte, betreffend die beabsichtigte Änderung in Abs. 10, wonach Wildarten (ausgenommen Schwarzwild) nur in einer der angrenzenden Jagdgebiete entsprechenden Wilddichte belassen werden dürfen, der letzte Satz erweitert werden und könnte dieser wie folgt lauten:

„Die Verständigung hat die Art und Anzahl der gehaltenen und die bei der Entfernung der Einfriedung belassenen Tiere zu beinhalten“.

Vor allem sollte in dieser Bestimmung auch eine Handlungsmöglichkeit der Behörde geschaffen werden, sodass geregelt werden kann, welche und wie viele Tiere belassen werden können.

Zu Z 19, § 12 Abs. 1:

Prinzipiell wird begrüßt, dass keine neuen umfriedeten Eigenjagdgebiete entstehen können, dennoch erscheint die beabsichtigte Regelung verfassungsrechtlich problematisch.

Wie auch in den Erläuterungen bemerkt wird, stellen auch bestehende umfriedete Eigenjagdgebiete Hindernisse für die natürlichen Wildbewegungen bzw. -wanderungen dar, sodass demzufolge auch bestehende umfriedete Jagdgebiete – eventuell nach einer entsprechenden Übergangsfrist – aufgelassen werden sollten. Zudem erscheint die Jagdausübung in solchen Jagdgebieten (früher „Jagdgehege“) als nicht mehr zeitgemäß und kann deren Bewirtschaftung maßgebliche Schäden am Wald verursachen.

Zu Z 21, § 12 Abs. 5:

Die Einfügung der Wortfolge „Prüfung des Antrages“ und der Wortfolge „insbesondere“ scheint nicht geboten.

Zum einen sieht das AVG grundsätzlich die Ermittlungspflicht und damit die Prüfung von Anträgen vor und zum anderen sind § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 die Grundlagen für die diesbezüglichen behördlichen Akte.

Folglich sollte von diesen Änderungen Abstand genommen werden, die auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot fraglich erscheinen.

Zu den Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 und 5:

Die Aussage im zweiten Absatz, dass – nach der beabsichtigten Gesetzesänderung – alle Jagdgebiete immer nur für eine Jagdperiode festgestellt würden, kann nicht nachvollzogen werden (s. etwa die Differenzierung bei den beabsichtigten Bestimmungen des § 12 Abs. 5 Z 3 und 4).

Grundsätzliches zu § 7:

Nach dieser Bestimmung können Grundfläche von mindestens 115 ha gegen das Auswechselln des gehegten Schalenwildes und das Einwechselln des außerhalb vorkommenden Schalenwildes vollkommen abgeschlossen werden (umfriedetes Eigenjagdgebiet).

Ob ein umfriedetes Eigenjagdgebiet, folglich die Einfriedung und damit eine Sperreinfriedung und Sperre (zumindest Hindernis für die allseitige, freie Begehbarkeit des Waldes; s. VwGH v. 2.10.2007, 2006/10/0175, mwH) nach dem Forstgesetz 1975, mit einer Fläche von zumindest 115 ha anerkannt wird, bestimmt sich, gemäß dieser Bestimmung, allein nach den dort genannten (jagdwirtschaftlichen) Kriterien.

Hingegen mangelt es an einer Bestimmung, wonach die Kompetenz des Bundes betreffend das „Forstwesen“ hinsichtlich des Benützungrechts der Allgemeinheit zur Betretung des Waldes zu Erholungszwecken (§ 33 ForstG) zu berücksichtigen ist. Dies erscheint verfassungsrechtlich problematisch.

Die Bestimmung des § 94b Abs. 2, wonach umfriedete Eigenjagdgebiete vom Jagdtausübungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen (gänzlich) gesperrt werden können, bewirkt einen weiteren, nämlich gänzlichen Ausschluss des allgemeinen Benützungrechts des Waldes.

Es erschiene daher geboten und zweckmäßig, dass zumindest vorgesehen wird, dass Tore bei den Wegen, die in das umfriedete Eigenjagdgebiet führen, vorzusehen sind.

Bundesministerium für Inneres

„Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 48 (§ 134 Abs. 1)

Es wird festgehalten, dass gegen die Anfügung des unter Z 48 angeführten Satzes in § 134 Abs. 1 kein Einwand besteht. In § 134 sollte jedoch anstelle der Wortfolge „*Organe der öffentlichen Sicherheit*“ die Wortfolge „*Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes*“ verwendet werden (vgl. § 5 Abs. 1 SPG).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 134 Abs. 1 idgF für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine umfassende Mitwirkung (ausgenommen §§ 3a Abs. 8 und 68a) normiert ist.

Mit gegenständlicher Novelle werden jedoch einige neue Tatbestände begründet, für deren Vollziehung auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Verbin-

dung mit § 135 (Strafbestimmungen) verpflichtet wären. Da diese Tatbestände aber keinerlei Nahebezug zu den Kernaufgaben der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufweisen, wird einer Mitwirkung an der Vollziehung dieser neuen Tatbestände im Hinblick auf die bekannte Entschließung des Nationalrates zum Abbau von artfremden Tätigkeiten und den diesbezüglichen Empfehlungen des Rechnungshofes entgegengetreten.

Der zweite Satz des § 134 Abs. 1 sollte daher wie folgt lauten:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zu dieser Mitwirkung hinsichtlich der §§ 3a Abs. 8, 9, 10 und 11, 7 Abs. 9, 12 Abs. 6, 16a Abs. 1, 26b, 68a und 135 Abs. 1 Z 30 nicht verpflichtet.“

2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken bestehen.“

3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

4. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zu Z. 19 (§ 12 Abs. 1):

Unsere Bedenken aus der Vorbegutachtung bleiben aufrecht.

Das NÖ Jagdgesetz 1974 differenziert zwischen Eigenjagdgebieten gemäß § 6 und umfriedeten Eigenjagdgebieten hinsichtlich des Zeitpunktes, der Dauer und der grundsätzlichen Möglichkeit der Anerkennung.

Die in den Erläuterungen aufgezeigten Gründe mögen zwar aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes die Beibehaltung der befristeten Anerkennung von umfriedeten Eigenjagdgebieten rechtfertigen, nicht rechtfertigen können sie

jedoch den Ausschluss einer jederzeitigen Antragstellung. Dies wäre dann denkbar, wenn nur mehr bereits bestehende umfriedete Eigenjagdgebiete anerkannt werden können.

Nach dem Entwurf soll es nämlich auch ausgeschlossen sein, neue umfriedete Eigenjagdgebiete anzuerkennen.

Es werden daher für die nächste Jagdgebietsfeststellung bestehende und zukünftige umfriedete Eigenjagdgebiete unterschiedlich behandelt. Für diese Ungleichbehandlung werden keine Argumente angeführt. Es wird der Eindruck vermittelt, dass aus dem Gesichtspunkt der Wildwanderung und der Wildkommunikation keine weiteren umfriedeten Eigenjagdgebiete toleriert werden können und damit aus diesen öffentlichen Interessen heraus die Höchstzahl bzw. die Höchstfläche erreicht ist.

Abgesehen davon, dass diese Einschätzung nicht näher begründet wird und damit eine unsachliche Grenzziehung angenommen werden könnte, bietet das Gesetz für die Behörde keine Möglichkeit, eine Anerkennung dann auszusprechen, wenn aufgrund des Wegfalls von umfriedeten Eigenjagdgebietsflächen innerhalb der „Höchstflächen“ neue umfriedete Eigenjagdgebiete anerkannt werden können. Das absolute Verbot der zukünftigen Anerkennung von neuen umfriedeten Eigenjagdgebieten bei gleichzeitigem grundsätzlichen Anerkennen bestehender umfriedeter Eigenjagdgebiete erscheint aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes bedenklich.

Die vorliegenden Regelungen werfen aber nicht nur Fragen nach der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, sondern auch nach der Verletzung des Art. 5 StGG auf.

Aus dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie des Art. 5 StGG muss der Gesetzgeber darauf achten, dass ein billiger Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Grundrechtsschutzes des einzelnen hergestellt wird. Der Gesetzgeber darf daher Regelungen, die sich als Beschränkungen des Grundrechts erweisen, in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise nur vorsehen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig und unsachlich ist.

Als öffentliche Interessen werden in den Erläuterungen die Wildwanderung und die Wildkommunikation angeführt. Inwieweit diese öffentlichen Interessen das generelle Verbot von umfriedeten Eigenjagdgebieten als verhältnismäßig erscheinen lassen können, müsste näher ausgeführt werden. Allenfalls kämen für umfriedete Eigenjagdgebiete vor allem räumliche Vorgaben in Betracht, die diese öffentlichen Interessen berücksichtigen. Sollte die Eigentumsbeschränkung dennoch als verhältnismäßig begründet werden können, erscheint die Begründung des Fortbestandes der derzeitigen umfriedeten Eigenjagdgebiete diffizil.

2. Zu Z. 26:

Es ist unklar, warum nur auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 abgestellt wird.

3. Zu Z. 41:

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

§ 87 Abs. 5 dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

4. Zu Z. 44:

Wie bereits in der Vorbegutachtung wird auf unsere Ausführungen im Rahmen der Begutachtung der 18. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 hingewiesen.“

5. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Namens der ARGE der Bezirkshauptleute erlaube ich mir als Bereichssprecher, zum Entwurf der 22. Novelle des NÖ Jagdgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch den Entfall der Jagdgebietsfeststellung für den gesamten Bezirk am Ende der Jagdperiode ist mit einer Arbeitserleichterung innerhalb dieses Zeitraumes zu rechnen, aber gleichzeitig mit einer geringeren Erhöhung des Arbeitsvolumens während der gesamten Jagdperiode, weil die Anträge auf Änderungen von Eigenjagdgebieten nicht mehr konzentriert einlangen werden, sondern über die Jahre verteilt.

Mit fast jeder Änderung eines Jagdgebietes ist auch eine Änderung in einem anderen Jagdgebiet verbunden, sodass auch dieses Jagdgebiet neu zu definieren sein wird. Und davon abhängig müssen auch die Abschussverfügungen - trotz deren dreijährigen Gültigkeit - in allen betroffenen Jagdgebieten geändert werden.

Somit werden diese gesetzlichen Novellierungen keine personellen Einsparungen bewirken können.

Die in der Novelle enthaltenen Änderungen sind nachvollziehbar und entsprechen den Inhalten der Besprechungen; die in verschiedenen Passagen eingebauten Klarstellungen werden die einheitliche Gesetzesauslegung positiv unterstützen.

Vorteilhaft wird sich die Bestimmung des § 81 Abs 5 in der beabsichtigten Fassung auswirken, mit der eine gesonderte Verordnungsermächtigung für die Herausnahme von Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschussplanung vorgesehen ist, wenn diese Wildarten revierfremd sind und eine Hege nicht vertretbar erscheint. Da aber möglich scheint, dass es bei Bestehen einer derartigen Verordnung im Falle des Entkommens von Gatterwild aus Gehegen zur Fleischgewinnung oder Zoos zu unterschiedlichen Auslegungen der Wirksamkeit des § 3a Abs 8 NÖ JG, in dem die Rechte des Betreibers einer dieser Gehege zur Verfolgung von ausgekommenem Wild innerhalb von 42 Tagen enthalten sind, kommen kann und eine derartige Verordnung als Ermächtigung zum Abschuss von ausgekommenem Wild auch innerhalb dieser Frist des § 384 ABGB aufgefasst werden könnte, wird empfohlen, den § 81 in der vorgesehenen Fassung dadurch zu ergänzen, dass für die Erlegung dieser revierfremden Wildarten die Bestimmungen des § 3a Abs 8 NÖ JG beachtet werden müssen.

Zu dieser Bestimmung des § 81 leg.cit. wurden nunmehr von verschiedenen Seiten Überlegungen angestellt, auch Rotwild in diese Verordnungsermächtigung aufzunehmen, wenn dieses in einem Bezirksteil nicht vorkommt bzw. nur sehr selten als Wechselwild. Dazu wird bemerkt, dass, weil dadurch für eine heimische Wildart eine Gebietsunverträglichkeit festgestellt werden könnte, typische Raumplanungsgedanken in das Jagdgesetz Eingang finden würden, die bisher dem NÖ Jagdgesetz fremd sind. Nachdem aber das Rotwild in der betreffenden Bestimmung dieser Novelle nicht aufscheint, erübrigen sich weitere Ausführungen. Dem ausgesendeten Vorschlag zu § 81 Abs. 5 NÖ JG wird beigetreten.“

6. NÖ Landes- Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landeswirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 keinen Einwand.

Im Hinblick auf eine Änderung der NÖ Jagdverordnung wird jedoch im Zuge der Novellierung des NÖ Jagdgesetzes 1974, eine Änderung des § 106 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 angeregt.

Zur Vereinfachung der Beurteilung eines Verbisschadens im Wald sowie deren Anpassung an neue forstwirtschaftliche Erkenntnisse, wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, des Landesjagdverbands, der Landesforstdirektion und der Universität für Bodenkultur ein Vorschlag für neue Bestimmungen in der NÖ Jagdverordnung erarbeitet.

In § 106 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 soll daher folgender Halbsatz gestrichen werden: „Wildschäden im Walde (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw. sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Hierbei ist zwischen Verbiss-, Fege- und Schälsschäden zu unterscheiden ~~und zu berücksichtigen, ob nur Einzel Stammschädigungen oder bereits Bestandesschädigungen oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist~~; die näheren Bestimmungen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.“

Diese Begriffe finden in den neuen Bestimmungen der NÖ Jagdverordnung keine Deckung mehr.“

7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Novellierung des NÖ Jagdgesetzes 1974 stellt eine Verbesserung dar, da Neuanträge bei eingerichteten Eigenjagden nicht mehr möglich sein sollten. Es sollten aber auch bestehende Jagdgatter einer Prüfung der wildökologischen Verträglichkeit unterzogen werden. Wird der Erholungsverkehr beschränkt, sollte auch die soziale Verträglichkeit geprüft werden. Dabei bietet es sich an, die alle neun Jahre durchgeführte Feststellung bestehender umfriedeter Eigenjagdgebiete mit diesen Prüfungen zu kombinieren.

Zu § 11 Abs. 1: Die Kundmachung von Beginn und Ende einer Jagdperiode auf das Internet zu beschränken erscheint nicht ausreichend. Wenigstens eine Veröffentlichung in Printform wäre wünschenswert.

Die gefertigte Kammer ersucht um Berücksichtigung der genannten Einwände.“

8. Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Von der Wirtschaftskammer Niederösterreich ergeht **keine Stellungnahme.**“

9. Notariatskammer:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich des Entwurfs einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974. Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

10. Land&Forst Betriebe Niederösterreich:

„Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes für die Änderung des NÖ Jagdgesetzes und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend halten die Land&Forst Betriebe fest, dass sie die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen, wie insbesondere den ersatzlosen Entfall der 9 Jahre bei Feststellung der Jagdgebiete, ausdrücklich begrüßen. Es möge dies auch bei umfriedeten Eigenjagdgebieten zur Anwendung gelangen.

Bezüglich der umfriedeten Eigenjagdgebiete verweisen die Land&Forst Betriebe NÖ auf das diesbezügliche Positionspapier des Verbandes (siehe Anlage), wonach es im Sinne der freien Nutzung des Eigentums und einer ganzheitlichen Landbewirtschaftung dem jeweiligen Grundeigentümer unbenommen sein muss, in welcher Form er sein mit Grund und Boden verbundenes Jagdrecht (§ 4 NÖ JG) - unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit und Waidgerechtigkeit - ausübt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

ad § 81 Abs. 5 des Entwurfes:

Die in Abs. 5 neu geschaffene Verordnungsermächtigung für die Bezirksverwaltungsbehörde wird grundsätzlich positiv gesehen. Es möge jedoch die Formulierung wie folgt lauten:

„(5)..... Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Verordnung für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschussplanung auszunehmen, wenn sie revierfremd sind oder im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist.“

Des Weiteren wird gebeten, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung auf Seite 10 den Satz „ist jedoch bereits eine stabile Population etabliert, soll von der Ausnahme kein Gebrauch gemacht werden dürfen“ ersatzlos zu streichen.

Wie die Erläuterungen zutreffend ausführen, handelt es sich bei Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild um solche Wildarten, die in der Regel als revierfremd bezeichnet werden können, deren Hege in bestimmten Bereichen nicht erwünscht ist. Es sollen daher seitens der Behörde jedenfalls diese Wildarten aus der Abschussplanung per Verordnung ausgenommen werden.

ad § 87 Abs. 5 dritter Satz des Entwurfes:

Seitens der Land&Forst Betriebe Niederösterreich wird grundsätzlich kein Bedarf gesehen, die derzeit gültige Bestimmung betreffend die Entfernung von Futterstellen für Rotwild zu ändern.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Behörde im Falle der Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen jedenfalls die angrenzenden Jagdgebiete entsprechend einbezieht.

ad § 95a des Entwurfes:

§ 95a Abs. 6 des Entwurfes möge um folgenden Tatbestand ergänzt werden:

„*

* zum Erreichen einer gesunden Altersstruktur“

Es möge im endgültigen Gesetzestext jedenfalls eine Regelung vorgesehen werden, die es ermöglicht, dass in umfriedeten Eigenjagdgebieten Schalenwild ausgesetzt werden darf, wenn es aus einem anderen umfriedeten Eigenjagdgebiet, das demselben Verfügungsberechtigten zugehört, kommt.

Gem. § 3a Abs. 3 NÖ JG ist u.a. die Bejagung von in Zoos gehaltenem Wild verboten. Es möge daher für allfällige Überbestände von Rot-, Sika-, Dam-, Muffel-, Gams- und Steinwild in Zoos eine Möglichkeit geschaffen werden, diese in ein, – demselben Verfügungsberechtigten gehörendes - umfriedetes Eigenjagdgebiet unter ganz strikten Vorgaben aus zu wildern. D.h. dieses Wild ist entsprechend zu kennzeichnen (Ohrmarken) und darf erst frühestens zwei Jahre nach Auswilderung erlegt werden.

ad § 140 Abs. 3 des Entwurfes:

Diese Bestimmung regelt, dass die Landesregierung, soweit der Geltungsbereich des NÖ JG betroffen ist, „zuständige Behörde für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des EP und Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl.Nr. L317 vom 4.11.2014, S. 35“ ist.

Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung wird gebeten, von der Verordnungsermächtigung wonach einzelne Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegiert werden können, Abstand zu nehmen und daher den 2. Satz des Entwurfstextes von § 140 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

ad Hegeschau:

Abschließend erlauben sich die Land&Forst Betriebe NÖ einen weiteren Vorschlag für eine Verwaltungsvereinfachung einzubringen. Es wird vorgeschlagen, von der Pflichtvorlage von Jährlingsstücken (Rehbock, Schmalspießer, Jährlingswidder,) künftig Abstand zu nehmen.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Anlage

Positionspapier

„Umfriedete Eigenjagdgebiete“

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich haben in ihrem „Positionspapier Jagd“ den hohen kulturellen Stellenwert der Jagd und ihrer daraus resultierenden großen Bedeutung für ländliche Regionen dargelegt und auch ausgeführt, dass die Jagd ge-

sellschaftspolitisch nicht für sich allein gesehen werden kann, sondern immer im Zusammenhang mit dem zur Verfügung stehenden Lebensraum und den gelebten Traditionen der Menschen im ländlichen Raum.

Gleichzeitig haben die Land&Forst Betriebe hervorgehoben, dass – wie u.a. auch in § 4 NÖ Jagdgesetz geregelt – das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Es muss daher dem jeweiligen Grundeigentümer unbenommen sein, in welcher Form er sein Jagdrecht unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit und Waidgerechtigkeit ausübt; dies legt auch § 4 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz eindeutig klar, wonach die Grundeigentümer jagdberechtigt im Sinne des NÖ Jagdgesetzes in Eigenjagdgebieten (§ 6 leg. cit.) und umfriedeten Eigenjagdgebieten (§ 7 leg. cit.) sind.

Gerade bei umfriedeten Eigenjagdgebieten kommt auch der Vermeidung von Nutzerkonflikten eine besondere Bedeutung zu, da sie einerseits eine traditionelle Gestaltungsmöglichkeit im Spannungsfeld „Landwirtschaft – Jagd“ bieten und andererseits auch dem Schutz von Forstkulturen (Errichtung von „Kulturschutzzäunen“) dienen können.

Im Rahmen der Novelle zum NÖ Jagdgesetz vor rund drei Jahren wurden die Regelungen betreffend umfriedete Eigenjagdgebiete grundlegend geändert und massiv verschärft. Viele Eigentümer von umfriedeten Eigenjagdgebieten haben daraufhin in Umsetzung dieser neuen Regelungen (z.B. Erhöhung von Zäunen, Neubauten, ...) hohe Investitionen getätigt, damit ihre „Jagdatter“ den nunmehrigen Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes entsprechen.

Es seien nur einige Bestimmungen aus dem NÖ JagdG exemplarisch genannt, die eine nachhaltige und waidgerechte Führung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes gewährleisten sollen:

- § 7 Abs. 3 NÖ JagdG: Regelungen betreffend „Wildarten“ und „Wilddichte“
- § 7 Abs. 6 NÖ JagdG: Führung von verpflichtenden Aufzeichnungen und deren Aufbewahrungspflicht
- § 95a NÖ JagdG: Aussetzen von Wild;

- Ganz wesentlich ist, dass § 7 Abs. 7 NÖ JagdG den Bezirksverwaltungsbehörden umfassende Befugnisse, die bis hin zum Widerruf der Anerkennung als umfriedetes Eigenjagdgebiet reichen, einräumt:

So hat die Bezirksverwaltungsbehörde, gem. § 7 Abs. 7 NÖ JagdG „*wenn sie feststellt, dass ein umfriedetes Eigenjagdgebiet nicht mehr den Anerkennungsvoraussetzungen entspricht oder die gesetzlichen Erfordernisse nicht eingehalten werden, mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Bei wiederholten schweren Verstößen gegen Bestimmungen betreffend die Wildhege hat die Behörde die Anerkennung zu widerrufen und die Flächen für die restliche Dauer der Jagdperiode – unter sinngemäßer Anwendung des § 57 – als Eigenjagdgebiet anzuerkennen.*“

Weitere Aspekte, die von nachhaltig geführten umfriedeten Eigenjagdgebieten erfüllt werden:

- Kein -indirekter- Eingriff in fremde Eigentumsrechte, da nur im eigenen Jagdgebiet gejagt wird und Auswirkungen auf die Nachbarrechte nicht möglich sind (bei hohen und niedrigen Wildständen im umfriedeten Eigenjagdgebiet).
- Keine Probleme mit Wildschäden in angrenzenden Jagdgebieten (mit eventuell höherem Anteil von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen)
- Angrenzende Jagdgebiete haben für höhere oder niedrigere Wildstände im benachbarten Eigenjagdgebiet keine Verantwortung zu tragen und/oder Konsequenzen zu befürchten.
- Keine stark saisonalen Schwankungen der Wildstände (im Winter im Wald – im Sommer im Acker).
- Keine Probleme mit Wildfolge, Jagen an der Grenze, bewusst angelegten Kirrfütterungen, etc.
- Wildökologische Aspekte:
 - Keine Probleme mit wildökologischen Fallen (Beispiel: Maisacker an der Grenze zu Nachbarjagdgebiet).
 - Wildökologische Vorteile, da das Wild nur an wenigen Tagen im Jahr bejagt wird, die restliche Zeit des Jahres aber in Ruhe und ohne ständige Störungen leben kann.
 - Äsungsaufnahme zu den wildökologisch richtigen Zeiten (nicht nur wegen regelmäßiger Störungen in der Nacht).

- Die Bestandserfassung und Bewirtschaftung ist gezielter möglich.
- Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen (Stichwort: „keine Waldverwüstung“)
- Erfüllung des Tierschutzes wie insbesondere:
 - keine Notzeiten in umfriedeten Eigenjagdgebieten
 - schnelleres Auffinden von angeschossenem Wild
 - Mehr Ruhe für die wildlebenden Tiere.
- Kein Aussetzen „gezüchteter Trophäenträger“
- Viel jagdliches Know how für die sichere Durchführung von revierübergreifenden Bewegungsjagden
- Arbeitgeber in ländlichen Regionen

Exkurs - Fördermittel:

- Kein Ausschluss nachhaltig geführter umfriedeter Eigenjagdgebiete von forstlichen Fördermitteln.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich halten daher fest, dass:

- **im Sinne der freien Nutzung des Eigentums und einer ganzheitlichen Landbewirtschaftung Solidarität mit jenen Betrieben besteht, die umfriedete Eigenjagdgebiete nachhaltig und waidgerecht unter Einhaltung der ohnedies sehr restriktiven gesetzlichen Vorschriften bewirtschaften;**
- **die nachhaltige und waidgerechte Führung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes insbesondere auch die waidgerechte Bejagung, sowie eine Wilddichte und Wildarten, die dem Biotop angepasst sind, umfasst.“**

11. Österreichischer Wildgehege-Verband

„Der ÖSTERREICHISCHE WILDGEHEGE-VERBAND hat mit seiner Vertretung die bpv Hügel Rechtsanwälte betraut.

Innerhalb offener Frist wird erstattet nachfolgende

STELLUNGNAHME:

1. Der aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehene Wegfall der Jagdgebietsfeststellung vor Beginn jeder Jagdperiode wird grundsätzlich begrüßt. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen umfriedeten Eigenjagdgebieten und Eigenjagden im Sinn des § 6 ist sachlich nicht ausreichend begründet. Die bezüglichen Bestimmungen (insbesondere § 12 Abs. 1) verletzen tragende Grundsätze unseres Rechtssystems, insbesondere wird darin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erblickt.

Die dafür in den Erläuterungen zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes bekannt gegebenen Gründe sind nicht ausreichend, da sie im Wesentlichen die Berücksichtigung und Reaktion auf infrastrukturelle Entwicklungen ausschließlich den Eigentümern von umfriedeten Eigenjagden aufbürden.

Tatsächlich sind wild-ökologische Anforderungen jedenfalls im Straßenbau, soweit die Asfinag diesbezüglich verantwortlich ist, bei der Planung und Umsetzung von Straßenbauvorhaben von der Asfinag selbst zu berücksichtigen. Hier sind die „Richtlinien und Vorschriften für Straßenbau“ anzuwenden, die in wesentlichen Teilen wild-ökologische Anforderungen enthalten. Auch bei sonstigen Veränderungen der bestehenden Raumordnungsprogramme ist es angebracht, wild-ökologische Anforderungen zu formulieren und durch den Planungsgeber einzuhalten, die auf der vorgefundenen Situation beruhen. Nicht derjenige, der sich gesetzeskonform verhalten hat, muss seine bestehenden Nutzungen verändern, sondern derjenige, der in ein bestehendes Gefüge eingreift, muss sich anpassen.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die gelieferten Erläuterungen für die Novellierung nicht ausreichend stichhaltig. Vielmehr besteht hier die Gefahr einer unsachlichen Regelung, die jedenfalls dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

2. § 95a kann, soweit die Erläuterungen sich auf wild-ökologische Gründe berufen, gefolgt werden. Tatsächlich sind jedoch vom Gesetzgeber lebensnahe Situationen außer Acht gelassen worden, die in keiner Weise unter die beabsichtigte Regelung gebracht werden können.

a) Unter den Mitgliedern der Einschreiterin gibt es solche, die nebeneinander liegende, nur durch eine Straße getrennte, umfriedete Eigenjagden besitzen. Durch jagdliche, aber mehr noch durch natürliche Vorgänge, kann die Populationsdynamik unterschiedlich werden (z.B. Geburtsvorgänge).

Diesfalls besteht auch im Interesse der Wildtiere ein Bedarf an der Möglichkeit einer raschen regulativen Einflussnahme (etwa im Hinblick auf die Besatzdichte) und Verlegung.

b) Auch die Übernahme und Einbringung in umfriedete Eigenjagden aus sonstigen Wildgehegen liegt im Interesse der Wildtiere (z.B. Übernahme von Nachwuchswild aus Tierparks etc). Anerkannt wird, dass es sich dabei um denselben Eigentümer handeln muss und Trophäenträger (älter als 1 Jahr) davon ausgeschlossen sind. Die Formulierung gemäß § 95a Abs. 6 ist daher zu weitgehend, da nur mehr zwei Tatbestände (Blutauffrischung und Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen) eine Einbringung von Schalenwild in eine umfriedete Eigenjagd rechtfertigen. Die Novelle ist hier in ihrem Regelungsinhalt zu eng und berücksichtigt derartige lebensnahe Sachverhalte nicht. Es ist daher eine erweiterte Möglichkeit zur Einbringung vorzusehen.

Es wird daher gestellt der

ANTRAG,

die vorliegende Stellungnahme bei der endgültigen Fassung der Novelle zu berücksichtigen.“

12. Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

Jagdgenossenschaft Feichsen, Jagdleiter Erich Pitzl:

„Unsere Jagdgenossenschaft ist ein betroffenes Revier. Wir haben ein sogenanntes § 3a Gehege (Fleischzuchtgatter), welches 2005 stillgelegt wurde, danach den Besitzer wechselte und seither dient der Zaun nur mehr der „persönlichen Ruhe und Sicherheit“. Auf einer Fläche von rund 15 ha laufen 2 Pferde und 2 Lamas umher. Das mittlerweile teilweise vermoderte Gatter stellt eine permanente Gefahr für alle Wildtiere dar. Alle Anträge auf Entfernung solcher Missstände schlugen bis dato fehl.

Geführt unter der Kennzahl SBL 2-A-104/001 der BH Scheibbs und auch bei der NÖ Landesregierung (Purgstall 31.05.2012).

- Es ist absolut nicht einzusehen, dass Gehege, die für den einmaligen Verwendungszweck (Fleischzuchtgatter) nicht mehr verwendet werden, trotzdem bestehen bleiben dürfen.

Wir fordern daher, dass Gatter die nicht mehr für den ursprünglich genehmigten Zweck verwendet werden innerhalb eines Jahres entfernt werden müssen. Zur Einzäunung von Rindern und Pferden genügen Zäune, wo das Wild noch aus- und einwechseln kann und somit den Lebensraum und die natürlichen Wechsel benutzen kann.

- Weiters muss der Jagdpacht ruhen solange die wilddicht eingezäunten Flächen jagdlich nicht genutzt werden können.
- Für Tiere, die zur Fleischgewinnung gezüchtet werden, muss es in Zukunft eine gesetzliche Kennzeichnung (Ohrmarken) geben. Der Konsument hat das Recht rückverfolgen zu können woher das Lebensmittel kommt. Wenn es bei Rindern und Schweinen möglich ist, muss es auch für Hirsche oder Wildschweine etc. die Kennzeichnungspflicht geben.
Ein Tierhalter muss nachweisen, wann welche Tiere aus seinem Betrieb welchem Verwendungszweck zugeführt werden (als Lebensmittel oder als Zucht-tier weiterkauft, als Trophäenträger zum Abschluß nach Ungarn verkauft, oder zur Grünvorlage eines Jägers verkauft, etc).
- Weiters sollte es durch Ohrmarken möglich sein entkommenes Gatterwild den Besitzern zuordnen zu können.
- Für Wildbrett aus Fleischgatter muss eine klare Deklaration angebracht werden, dass dieses Fleisch nicht aus freier Wildbahn kommt.

Wir hoffen, dass diese angeführten Änderungsvorschläge in diese 22. Novelle einfließen (gefordert werden diese von der Jägerschaft ja schon sehr lange!).“

Dr. Philipp Enzinger:

„Ich gratuliere als langjähriger Beobachter der Entwicklungen im Jagdrecht zum Entwurf und möchte insbesondere seinen verwaltungsinnovativen und deregulierenden Grundansatz mit der bereits jahrelang von Experten geforderten Umstellung von periodischer Jagdgebietsfeststellung auf laufende Zu- und Abschreibung hervorheben –

eine wesentliche Vereinfachung und ein wichtiges legistisches Signal in Richtung anderer Materienrechte.

Zwei kritische Anmerkungen muss ich ergänzend dennoch übermitteln:

Ein grundsätzliches Verbot des Nachsetzens von Schalenwild in eingefriedete Eigenjagden mit den hier genannten marginalen Ausnahmen stellt natürlich einen Eingriff in das Recht zur Nutzung des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums und somit in die Eigentumsfreiheit dar. Dieser Eingriff ist bei genauer Betrachtung jedoch überschießend und, sollte man damit allfällige Missbräuche verhindern wollen, auch nicht zielführend. So etwas ginge leicht durch klare Regelungen etwa dergestalt, dass insgesamt zB. höchstens fünfmal statt bisher achtmal jährlich Treibjagden in eingefriedeten Eigenjagden durchgeführt werden dürfen und in Wahrheit bereits seit einigen Jahren dadurch, dass das Nachsetzen von Wild nur bis maximal vier Wochen vor Beginn der Bejagung zulässig ist, wie übrigens in der freien Wildbahn auch. Schließlich würde bei einer Güterabwägung durch die geplante Regelung in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht massiv und ohne ausreichende Rechtfertigung im Sinne eines übergeordneten öffentlichen Interesses eingegriffen. Ein weniger massiver Eingriff in die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers durch zB deutlich erweiterte Ausnahmen vom generellen Verbot, Wild auszusetzen und damit eine wesentlich weniger massive Einschränkung in der Nutzung wäre wohl verfassungsrechtlich uU vertretbar.

Weiters verstößt der Plan, dass nur Eigentümer von eingefriedeten Eigenjagden weiterhin alle 9 Jahre um Jagdgebietsfeststellung ansuchen müssen und die anderen Eigenjagdberechtigten nicht, gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die angeführte Rechtfertigung des freien Wildwechsels ist angesichts der nur rund 70 eingefriedeten Eigenjagden in Niederösterreich eine Scheinrechtfertigung, da Rotwild ohnehin einen mehrere tausend Hektar großen Lebensraum bewohnt und die einzelnen als eingefriedeten Eigenjagden im Schnitt 300-500 ha großen eingezäunten Flächen – im Gegensatz zu den hunderten Kilometern wilddicht gezäunter Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen – vom Wild leicht umgangen werden können. Insbesondere die angeführten Wildkorridore bzw. historischen Weitwechsel würden, sollte eine eingefriedete Eigenjagden tatsächlich in einem solchen Bereich liegen, würde leicht umgangen. Abschließend sei zur richtigen Bewertung der Größenordnungen sachlich

angemerkt, dass die Gesamtfläche der eingefriedeten Eigenjagden in NÖ bei einer Landesfläche von 1.918.600 ha lediglich 1,5 Prozent bzw. wenn man nur die 88% Grünlandflächen mit 1.694.316 ha rechnet gerade einmal 1,7% ausmachen.

Ich rege im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an, diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu berücksichtigen.“

Masser & Partner Rechtsanwälte:

„Namens meiner Mandanten erlaube ich mir, zum Gesetzesentwurf des NÖ Jagdgesetzes 1974 im Rahmen einer 22. Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Rahmen der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 hätte der Niederösterreichische Gesetzgeber die Möglichkeit gehabt, die **Bestimmungen betreffend den Entzug einer niederösterreichischen Jagdkarte** umfassend zu reformieren und verfassungsgemäß auszugestalten. Dieser rechts- und verfassungspolitische Auftrag wurde jedoch **verabsäumt**. Es finden sich im derzeitigen Entwurf keine diesbezüglichen Änderungen. Tatsächlich wäre dies jedoch von größter demokratiepolitischer, rechtspolitischer und verfassungsrechtlicher Notwendigkeit gewesen.

Derzeit wird in § 62 NÖ JagdG in Zusammenhalt mit § 61 Abs. 1 Z 10 NÖ JagdG geregelt, dass die **Behörde verpflichtet** ist, einer Person die niederösterreichische **Jagdkarte zu entziehen** ist, wenn sie dieser Person in **einem anderen Bundesland** entzogen wurde, auf die Dauer der Entziehung.

Dies führt zu folgender Problematik:

Da die einzelnen jagdlichen Landesgesetze höchst unterschiedlich sind, kommt es vor, dass die Handlung einer Person in einem anderen Bundesland einen Tatbestand für den Jagdkartenentzug darstellt, während dasselbe Verhalten nach NÖ JagdG keinen solchen Tatbestand darstellt. Dennoch trifft die niederösterreichische Behörde **die Pflicht zum Jagdkartenentzug**, nämlich allein aufgrund der Tatsache, dass dieser Person in einem anderen Bundesland die Jagdkarte entzogen wurde.

Dieser Entzug hat **ohne eigenständige Überprüfung und ohne Durchführung eines Ermittlungs- bzw. Beweisverfahrens** zu erfolgen. In der derzeitigen Fassung des NÖ JagdG finden sich nämlich keine diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Dies führt dazu, dass die niederösterreichische Behörde derzeit verpflichtet ist, die gravierende Entscheidung des Entzugs der niederösterreichischen Jagdkarte unter Missachtung des Rechtes auf Gehör sowie des Rechtes auf ein faires Verfahren treffen zu müssen. Außerdem kann es dadurch vorkommen, dass die Entziehung der niederösterreichischen Jagdkarte aufgrund eines Tatbestandes erfolgt, der im NÖ Jagdgesetz nicht vorgesehen ist. Dies führt zu einer Erweiterung des im NÖ Jagdgesetz vorgesehenen Deliktskatalogs, was jedenfalls verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Diese Problematik wurde auch bereits der Jägerschaft nahe gebracht sowie mit Behördenvertretern erörtert. Aus rechtspolitischen Erwägungen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist diese derzeitige Rechtslage als unzureichend zu bewerten und wäre es nunmehr dringend angezeigt, dieses bestehende rechtliche Defizit im Rahmen der Gesetzesänderung zu berücksichtigen und zu beheben.“

Forstverwaltung Furth, Christine Kunz GmbH & CoKEG

„In den vergangenen Jahren und speziell mit der 18. Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 wurden für den Betrieb eines umfriedeten Eigenjagdgebietes (UEJ) Einschränkungen gesetzlich normiert, die einerseits hohe Investitionskosten für Eigentümer bzw. Betreiber dieser Art eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zur Folge hatten, als auch Einnahmeeinbußen in nennenswerten Höhen verursachten, aber der NÖ Landesgesetzgeber brachte andererseits deutlich zum Ausdruck, dass der Bestand von UEJ weiterhin gesetzlich erlaubt sein wird. Der Betrieb eines EJJ war unter bestimmten, noch vertretbaren Einschränkungen weiterhin sichergestellt und es war für Investitionen Rechtsicherheit gegeben.

Der vorliegende Entwurf der nunmehr beabsichtigten Novelle untersagt zwar nicht den Betrieb von UEJ, unterwirft ihn aber einer Ungleichbehandlung nach den Österreichischen Grundrechten, weil einige beabsichtigte Neuerungen den wirtschaftlichen Betrieb eines UEJ unmöglich machen. Einen wirtschaftlichen Betrieb, der stets anerkannt war und auch in der bisherigen Landesgesetzgebung Grundsatz war, denn sonst hätte der Landesgesetzgeber zum Beispiel schon vor Jahren auch für Jagdhege Abschussplan und Abschussverfügung eingeführt. Da aber immer davon ausgegangen wurde, dass in einem speziellen wirtschaftlichen Jagdbetrieb eine höhere Stückzahl als in freier Wildbahn gehalten und dies durch andere Maßnahmen (z. B.

Fütterungsregelung) kompensiert wird, war es auch stets Ansicht des Gesetzgebers, wirtschaftlich geführte EJJ als legal anzusehen.

Vergisst der Landesgesetzgeber, dass es sich bei den Eigentümern und Betreibern umfriedeter Eigenjagdgebiete um anständige Land- und Forstwirte handelt, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe führen, ihre Familien und zahlreiche Angestellte und Arbeiter, sowie deren Familien davon leben?

Es gibt überall so genannte „schwarze Schafe“, leider auch einige, aber sehr wenige unter den Eigentümern von UEJ. Aber „schwarze Schafe“ gibt es in jeder Branche. Nur dort werden die „schwarzen Schafe“ verfolgt und bestraft und nicht die gesetzlichen Grundlagen den seriösen Betreibern entzogen.

Historie und Ist-Stand

• Wirtschaftlichkeit

Sinn und Zweck einer umfriedeten Eigenjagd (UEJ) ist es eine Wertsteigerung der betroffenen Flächen zu erreichen, um Eigentum und Vermögen für eine wirtschaftlich schwierigere Zeit vorbeugend zu sichern. Die Jagd wurde schon historisch zur Geschäftsanbahnung für Wirtschaftstreibende auch in UEJ genutzt.

Es gibt auch mehrere und unterschiedliche Zielvorgaben durch die Eigentümer, zum Beispiel UEJ von Stiftungen oder den ÖBF, de facto ein riesiger Kulturschutzzaun ohne Wild oder mit wenig Wild mit der Wertsteigerung „Forst“ oder UEJ mit so genanntem „Jagdbetrieb“, mit Erhöhung der Deckungsbeiträge bei Beständen mit geringen Bonitäten.

Für die Errichtung einer UEJ gibt es auf jeden Fall gute, legale und auch seriöse wirtschaftliche Gründe!

• Steuern

Auch die Steuerbehörde bewertet den Gewinn einer Jagd in einer UEJ höher. Seit der letzten Feststellung der Einheitswerte werden UEJ höher besteuert als andere Jagdflächen.

Die beabsichtigte Novelle würde aber erhebliche Mindereinnahmen zur Folge haben und es müsste eine Neubewertung beantragt werden, was einen erheblichen Aufwand darstellt.

Die UEJ machen landesweit nur einen Promilleanteil der gesamten Jagdfläche aus. Trotzdem bringen diese Betriebe im Verhältnis zu ihrer Fläche viel mehr Steuern auf als gleich große „konventionelle“ Betriebe.

- **Über hundert Jahre Tradition**

UEJ gibt es im europäischen Kulturkreis seit Generationen und auch in vielen Ländern. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit in Österreich, Frankreich, Großbritannien, Tschechien, Spanien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Mazedonien, Polen, Kroatien, Italien. Auch international sind "Jagdgehege" durchaus üblich, z.B. in Namibia, Südafrika, Argentinien, U.S.A., Kanada, Neuseeland.

- **Innereuropäische und internationale Konkurrenz**

Dies bedeutet aber wiederum, dass die Österreichischen Betriebe bei dieser starken internationalen Konkurrenz bestehen können müssen. Falls das nicht gelingt, fließen Gewinne für diese Betriebe (und auch die Steuern) ins benachbarte Ausland ab. Heute gibt es vermehrt Anfragen, speziell von internationalen Gästen, weil in einer UEJ das subjektive Sicherheitsgefühl besser ist.

- **Arbeitsplätze**

Die Jagdgäste, die in einer UEJ geführt werden, bezahlen für diese Möglichkeit und erwarten dafür einen dementsprechenden Service. Der Betrieb einer derartigen UEJ erfordert daher einen viel höheren Personalaufwand als ein gleich großer, konventionell geführter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

Auf einen Arbeitsplatz in einem „normalen“ Betrieb kommen 5 Arbeitsplätze in einer UEJ!

Mehr Jobs → weniger Abwanderung im ländlichen Raum → mehr Steuern etc.

- **Einfluss auf weitere Branchen (Hotels, bäuerliche Betriebe etc.)**

Eine weitere Beschneidung der UEJ hätte auch starke Auswirkungen auf andere Branchen. Sehr viele Jagdgäste geben neben der Jagd viel Geld in Österreich aus: Kurzausflüge mit Nächtigung vor oder nach der Jagd, z. B. Wachau, Baden, Stift Klosterneuburg, Wien, Salzburg, Thermenbesuche, Theaterbesuche, Museen, ausgedehnten Shoppingtouren, nicht zuletzt der Erwerb von hochwertiger österreichischer Optik (Swarovski, Kahles) und von Waffen (Ferlach, Steyr).

Da der Anspruch an die Infrastruktur einer UEJ (z. B. Wegenetz, Jagdhütten, Zäune, Fütterungen, Wildäsungsflächen etc.) höher ist als in einem „normalen“ Forstbetrieb, finden auch andere Firmen wie z. B. Baumeister, Zimmerleute, Schlosser, Wegebau-firmen etc. laufend Arbeit.

Auch viele bäuerliche Betriebe wären von einer Änderung der derzeit bestehenden Aussatzerlaubnis negativ betroffen, weil auch sie oft Arbeiten in den UEJ verrichten und auch oft aus landwirtschaftlichen „§ 3a- Gehegen“ Wild zugekauft wird.

• **Lenkung des Klientel (siehe Tirol)**

In NÖ sollte die Jägerschaft dankbar sein, dass die UEJ auch gezielt eine zahlungs-kräftige Kundschaft anspricht. Es kann nicht Ziel der NÖ Landespolitik sein, Zustände wie in Tirol zu schaffen, wo die Jagden für Einheimische nicht mehr leistbar sind, weil kaufkräftige Jäger, vor allem aus dem süddeutschen Raum, die Pachtpreise so stark in die Höhe getrieben haben.

Auswirkungen und Kritik an der beabsichtigten Novelle

• **Ungleichbehandlung**

Bei dem Vorschlag zur Novelle gibt es mehrere Beispiele **einer Ungleichbehand- lung zwischen UEJ und EJ in der freien Wildbahn**, die zum großen Teil nicht ver- fassungskonform sind:

1. Eine Jagdgebietsfeststellung alle neun Jahre ist nur mehr für die UEJ vor- gesehen, andere EJ können einfach "weiter betrieben" werden.
2. UEJ können nicht, so wie andere EJ, während der laufenden Jagdperiode erweitert werden.
3. Aussetzen von Wild ist in der freien Wildbahn nicht nur zur Blutauffrischung möglich.

• **Flächenanteil im Promillebereich der gesamten Jagdflächen**

Den Erläuterungen zu den beabsichtigten Änderungen des NÖ Jagdgesetz ist zu entnehmen:

Zu § 12:

Durch die Errichtung der Einfriedungen entstehen Barrieren für die Wildkommunikation, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Bejagung der Nachbarjagdgebiete haben. Auch der ohnehin in vielen Bereichen erhebliche Wildschadensdruck steigt durch die Einfriedungen in den benachbarten Jagdgebieten weiter, da das Wild bei seinen natürlichen Wanderungen beeinflusst wird. Gleichzeitig werden mit beträchtlichen öffentlichen Mitteln Wildkorridore wie Grünbrücken über Autobahnen u.ä. errichtet.

Daher sollen in Zukunft keine zusätzlichen umfriedeten Eigenjagdgebiete mehr beantragt werden können. Die bestehenden umfriedeten Eigenjagdgebiete sollen - wie bisher - weiterhin alle neun Jahre nur für eine Jagdperiode festgestellt werden. Dies erscheint nötig, da sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen etwa durch Änderungen in der Infrastruktur (Straßenneubau, Siedlungsbau etc.) - die Auswirkungen auf die Wildkommunikation und Wildhege in den benachbarten Jagdgebieten im Laufe einer Jagdperiode verändern können (vgl. dazu § 7 Abs. 4).

Dazu wird festgestellt:

Die UEJ machen landesweit nur einen Promilleanteil der gesamten Jagdfläche aus und müssen dazu noch arrondiert sein um als Jagdgebiet festgestellt zu werden.

Es ist nicht nachvollziehbar und unglaubwürdig dass diese wenigen Betriebe, selbst wenn noch die eine oder andere UEJ dazu kommen sollte, so einen großen Einfluss auf die Wildkommunikation oder die Schadenssituation hat. Schließlich gibt es in unserer Kulturlandschaft hunderte Kilometer Autobahnen ohne Grünbrücken, tausende Hektar Ballungsräume und auch tausende Hektar landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (teilweise auch gezäunt), die sicher einen höheren Einfluss auf die Wildkommunikation oder die Schadenssituation haben, als die vergleichsweise kleinflächigen UEJ. Die Wildkorridore sind also bereits vielerorts so stark verändert dass sie nicht mehr wiederherstellbar sind.

Eine Veränderung dieser Korridore jetzt nur den UEJ "umzuhängen" oder sich dadurch eine starke Entlastung zu erwarten ist fachlich nicht nachvollziehbar und keineswegs schlüssig.

Weiteres ist festzustellen dass in der Begutachtung Einfriedungen gezielt einseitig negativ dargestellt werden, weil eine Wildlenkung ja auch positiv sein kann, wie wir aus Jahrzehnte langer Erfahrung wissen.

- **Gezielt gestaltete Biotope mit besserer Tragfähigkeit als freier Wildbahn**

Zu § 95a Abs. 5 und 6 findet sich in den Erläuterungen:

Die bestehenden Regelungen wurden mit der 18. Novelle (2011), LGBl. 6500-26, in das NÖ Jagdgesetz 1974 aufgenommen.

In umfriedeten Eigenjagdgebieten (UEJ) werden neben anderen Wildarten vor Allem Cervidenarten (echte Hirsche) gehalten. Diese Wildarten weisen als Tiere, die zu Rudelbildung neigen, in der freien Wildbahn eine ausgeprägte Sozialstruktur auf. Etwa entsteht bei den erwachsenen männlichen Tieren eine penible Rangordnung, welche das Zusammenleben außerhalb der Paarungszeit (Brunft) und in natürlichen Populationen auch den Ablauf der Brunft mit beeinflusst. Es ist aus wildbiologischer Sicht klar, dass allzu starke Eingriffe in diese Sozialstruktur gerade den eingesperrten Wildarten Stress verursachen. Dauernde Rangordnungsstreitereien führen durch die unregelmäßige Neueinbringung „fremder“, oft sehr starker, Hirschindividuen in die bestehenden Gehegepopulationen zu innerartlichem Stress.

Gleichzeitig kann sich in intensiv bewirtschafteten „Gattern“ durch die dauernde Entnahme von dominanten Hirschen kein wildbiologisch „normaler“ Brunftbetrieb ausbilden.

Hier kann es zu Stress für die weiblichen Stücke kommen, da die Brunftdauer verschleppt werden kann und die weiblichen Tiere erst spät beschlagen werden.

Aus wildbiologischer Sicht wäre es auch in einer umfriedeten Eigenjagd wichtig, vor allem den rudelbildenden Wildarten die Möglichkeit zu geben, möglichst über längere Zeiträume natürlich gewachsene Sozialstrukturen aufzubauen, wie sie auch in der freien Wildbahn bestehen.

Nach derzeitiger Rechtslage ist es bei allen Schalenwildarten - mit Ausnahme des Schwarzwildes - möglich, dass Betreiber von umfriedeten Eigenjagdgebieten z.B. den Großteil des männlichen Rotwildes der umfriedeten Eigenjagd erlegen und in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni wieder nachbesetzen. Derzeit ist es nicht nötig auf die Sozialstruktur des vorhandenen oder eingesetzten Wildes Rücksicht zu nehmen. So wird oft das Augenmerk auf die Wiedereinsetzung der erlegten Trophäenträger gesetzt und werden die natürlichen Ansprüche des eingesperrten Wildes nicht beachtet.

In Zukunft soll ein Aussetzen von Schalenwild daher nur noch aus zwei Gründen möglich sein:

1. zur Blutauffrischung und
2. zum Bestandwiederaufbau nach Tierseuchen.

Beide Gründe entsprechen den oben angeführten wildbiologischen Vorgaben.

Weiteres soll in Abs. 6 der letzte Satz entfallen, weil sich der Regelungsinhalt im § 131a findet.

Dazu wird festgestellt:

Der Wildbiologe zitiert hier offensichtlich den „wildbiologischen Optimalfall“. Es ist aber eine Tatsache dass es diesen „Optimalfall“ nirgends in Niederösterreich gibt! Wo gibt es in Niederösterreich Rotwildbestände mit einer passenden Sozialstruktur, speziell mit alten Hirschen **bei angepassten Wilddichten?**

Offensichtlich nirgends, sonst würde das Wildeinflussmonitoring (WEM) andere Ergebnisse liefern. Beim Studium der offiziellen Statistiken fällt weiters auf, dass der Abschuss von Trophäenträgern beim Rotwild, speziell in der AK II und III, im Verhältnis zum Abschuss beim weiblichen Wild zu hoch ist.

Bei der Revierstruktur unserer EJG wäre eine weitere Konsequenz dieser Stellungnahme, die Hirschschusszeit auch in der freien Wildbahn erst nach der Brunft beginnen zu lassen. Der große Jagddruck in der Brunft, speziell bei kleineren EJ, bringt die Hirsche oft zum Abwandern und erzielt ja dann denselben Effekt der Störung dieser „peniblen Rangordnung“.

Auch eine verschleppte Brunft mit später beschlagenen Tieren ist in der freien Wildbahn oft zu beobachten.

Warum verlangt man von den UEJ den Aufbau von natürlich gewachsenen Sozialstrukturen wo das doch großflächig in der freien Wildbahn nicht passiert?

Die Betreiber der UEJ bemühen sich durch die Anlage von Wildäckern, Wasserläufen, Suhlen, Pflanzung von Obstgehölzen, Sträuchern, Schaffung von Ruhezonen und Einstandsgebieten den Wildtieren Biotop mit einer hohen biotischen Tragfähigkeit anzubieten.

Diese "gestalteten" Biotop weisen oft eine höhere Tragfähigkeit als Lebensräume in der freien Wildbahn auf, das Nachbesetzen mit Trophäenträgern ist daher aus wild-ökologischer Sicht kein Problem.

Zusammenfassung:

Eine gesetzliche Vorschrift wonach ein Aussetzen von Schalenwild nur noch aus zwei Gründen, zur Blutauffrischung und zum Bestandswiederaufbau nach Tierseuchen, möglich sein soll macht den wirtschaftlichen Betrieb einer UEJ unmöglich.

Der Gesetzgeber würde mit dieser Änderung ein Grundrecht ausdrücklich verbieten. Eine derartige Änderung wäre daher absolut verfassungswidrig.

Aufgrund der letzten Jagdgesetznovelle und den behördlichen Vorschriften wurden in den vergangenen Jahren viele extrem teure Investitionen (z.B. das Eingraben des gesamten Zaunes, Erhöhung der ganzen Zäune auf eine vorgeschriebene Höhe auf die gesamte Länge etc.) getätigt.

Wo bleibt die Rechtssicherheit für die getätigten Investitionen?

Sollen schrittweise UEJ gänzlich verboten werden, nachdem durch Gesetzgebung verursacht, vorher sehr aufwendige Investitionen getätigt wurden? Wer sollte die daraus entstehenden wirtschaftlichen Schäden ersetzen, falls zum Beispiel eine Nachbesetzung, wie derzeit gesetzlich geregelt, nicht mehr möglich sein wird?

Wir verlangen, dass seriöse Eigentümer und Betreiber von UEJ auch weiterhin dem geltenden Recht vertrauen können und - nachdem offensichtlich ohnehin nicht gewünscht - ein auch wirtschaftlich geführter Betrieb durch die Einschränkung von Aussetzungsvorschriften praktisch nicht untersagt wird.

Bei einem angenommenen bewilligten Rotwildbestand von 20 Aufhabenden und 20 Kahlwildstücken könnten aus wirtschaftlichen Gründen beispielsweise durchaus in einem Jahr 10 bis 12 Abschüsse von Aufhabenden veräußert werden. Unbeschadet eines Kahlwildabschlusses ist das Jagdgebiet im Folgejahr rotwildfrei, sofern keine Nachbesetzung erlaubt wird.

Um die unseriösen und nicht weidgerechten Massennachbesetzungen von einigen Schwarzwildgehegen (-und in Wahrheit handelt sich das ganze Problem nur um diese wenigen schwarzen Schafe) zu unterbinden, reicht es das aktuelle, erst kürzlich novellierte Jagdgesetz zu vollziehen! Schließlich ist seit kurzer Zeit das Nachbesetzen (mit Ausnahme des Schwarzwildes) nur mehr in einem kurzen Zeitraum erlaubt. Mit diesem Kompromiss ist es noch möglich UEJ seriös und auch wirtschaftlich zu betreiben.

Wir bitten daher die Novellierung des Jagdgesetzes die UEJ betreffend zu überdenken und damit die Einstellung vieler land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die Opferung zahlreicher Arbeitsplätze und Existenzgrundlagen zu unterbinden.“

Dr. Rudolph Gürtler:

„In meinem Alter und knapp vor Beendigung meiner nunmehr 43 jährigen Jagdrevierbewirtschaftung, muss ich den Mächtigen nicht mehr hofieren und sehe mich daher in meiner Argumentation freier.

Als vormaliges Mitglied des, nur beratend berufenen Jagdrechtsausschusses des NÖ Landesjagdverbandes - letzterer muss stets in Akkordanz mit Politik und Landwirtschaftskammer agieren - erlaube ich mir, im Rahmen der Bürgerbegutachtung zu einzelnen Änderungen durch die 22. Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974, noch innerhalb offener Bürgerbegutachtungsfrist meine nur persönliche Stellungnahme abzugeben:

Vorweg sei klar gestellt, dass unsere Beamten nur politische Vorgaben umzusetzen haben. Allerdings kann nicht wirklich davon gesprochen werden, dass neue Regelungen mit diversen Querverweisen für den Gesetzesadressaten leicht lesbar und verständlich sind.

Nur weil eine unheilige Allianz aus bedeutungslosem Ökologischen Jagdverband und zur Spendenakquisition medial auffälligem VgT Verein gegen Tierfabriken - jedoch primär gegen jeden Fleischkonsum und damit jede Jagdausübung - unter medialem Lügengebäude über angeblich tierschutzwidrige Bejagung in Jagdgattern durch führende Jäger medialen Wind erzeugt, gehen wir offenbar im vorausseilenden Gehorsam in die Knie. Eigenartig, dass oft die eigenen Jäger mit Heiligenschein, die gerne bei der behördlich aufgetragenen Reduktionsjagd in Kaumberg dabei gewesen wären, den größten Radau machen. Und die Attacke des Jagdnachbarn in Kaumberg

Matzinger vom Ökologischen Jagdverband beruht offensichtlich darauf, dass die behördlich aufgetragene Zaunaufstockung zur Rotwildlichkeit keinen weiteren Rotwildwechsel über den vormals niederen Zaun in sein Jagdgebiet zulässt.

Herr Dr. Martin Balluch vom VgT Verein gegen Tierfabriken wird sich morgen die Wildtierhaltung der Bauern in Gehegen zur Fleischgewinnung vornehmen, woraus auch schon manches Stück - zur Erinnerung Burlei aus oberösterreichischem Stall plötzlich als Weltrekordhirsch in Bulgarien - vor dem Gewehrlauf gelandet sein soll. Wenn wir sofort kapitulieren, wenn ein Jagdgegner schreit, werden sie die Jagd weiterhin - hier offenbar mit Hilfe der eigenen Politik - kurz und klein schneiden. Mit einer Politik gegen das Eigentum und Grundeigentum und dem Anbieten an linke Jagdgegner wird man auch keine Stimmen gewinnen. Durch ständiges Nachgeben darf prophezeit werden, dass die Jagdfeinde schon ihre nächsten Attacken in Planung haben.

Statt die Verdienste des Jagdwesens im öffentlichen Interesse offensiv darzustellen, befinden wir uns im ständigen Rückzugsgefecht, werden Scheibe um Scheibe totgeschritten und gefährden die Zukunft der freien Jagd als Ausfluss des Eigentumsrechtes.

Im Detail:

Vorweg scheinen die, schon bisher gesetzlich beschlossenen Termini „Umfriedetes Eigenjagdgebiet“ statt „Jagdatter“, ebenso wie „Hegeschau“ statt Trophäenschau eine unehrliche Verniedlichung, da im umfriedeten Eigenjagdgebiet natürlich weiterhin gejagt und bei der Hegeschau - neben der Bekanntgabe der Abschusszahlen für alle Wildarten - eigentlich weiterhin nur Trophäen präsentiert und beurteilt werden. Daher wird allein dadurch in der Öffentlichkeit kaum Anerkennung erwirkt. Anerkennung kann nur die waidgerechte Jagdausübung finden, welche üblicherweise in freier Wildbahn, aber durchaus auch im Jagdatter erfolgt. Da wie dort schaden schwarze Schafe der Jagd, was jedoch im eigenen Disziplinarbereich und nicht von den geifernden Jagdgegnern zu beurteilen ist.

Es scheint traurig, dass die in Niederösterreich regierende Partei als Kernwerte zwar Freiheit, Verantwortung, Nachhaltigkeit, Leistung, Solidarität, Subsidiarität und Gerechtigkeit anführt, hingegen nicht mehr den Wert des Eigentums anerkennt. Gleichwohl gelegentlich stolz von der Entfesselung des Bürgers gesprochen wird, werden

manchen - die nicht durch die Macht von pressure groups geschützt sind - immer mehr behördliche Handschellen angelegt.

Grundsätzlich muss es - wie seit Jahrhunderten - zulässig sein, das auf Eigenjagdgebietsflächen vormals herrenlose Wild, durch Zäunung zum eigenen Wild zu machen. Statt zu riskieren, dass mühsam gehegte Wildstücke in freier Wildbahn beim Wechsel über Jagdgebietsgrenzen vom Nachbarn umgenietet werden, kann man das Ergebnis seiner Hegebemühungen selbst ernten.

Die künftige Ungleichstellung, wonach Jagdgebietsfeststellungen nicht mehr für alle Jagdberechtigten, sondern nur mehr für Jagdgattereigentümer erforderlich wären, bzw. eine Zwei-Klassen-Gesellschaft der Jagdberechtigten wird vor den Höchstgerichten nicht halten, was auch ein korrekter Landesverfassungsdienst bestätigen sollte. Der Politik ist auch nicht damit gedient, wenn fragwürdige Regelungen des Jagdwesens durch die Höchstgerichte behoben werden.

Jagdgatterbetreiber werden auch bereits durch Vorschriften über nur angeblich notwendige, höhere Einfriedungen belastet. Gleichzeitig wird vom Landesgesetzgeber, mit der Absicht Jagdgatter zu zerstören, vorgegeben, oft mit deutlichen Investitionen geschaffene Einfriedungen zu vernichten, was als entschädigungslose Enteignung gewertet werden kann. Offensichtlich ist durch den unbestimmten Gesetzesbegriff „wiederholte (wahrscheinlich schon zwei) schwere Verstöße“ geplant, Jagdgatter sukzessive aufzulösen, da Verstöße auch konstruiert werden können.

Auch die Regelung, wonach Anspruch auf Anerkennung von Jagdgattern auf Grundstücke beschränkt wird, die zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits zu einem anerkannten umfriedeten Eigenjagdgebiet gehören, stellt einen verfassungswidrigen Eingriff in das Eigentumsrecht und eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

Dies soll offenbar verhindern, dass ein korrekter Jagdgatterbetreiber seine eingefriedeten Flächen durch Grundstücks-Zukäufe vergrößert. Gleichzeitig will man, ebenfalls gleichheitswidrig neue Jagdgatter überhaupt nicht mehr zulassen.

In diesem Zusammenhang scheinen auch die - im Verhältnis zum im bäuerlichen Schutzbereich bestehenden Gehege zur Fleischgewinnung - gleichheitswidrigen Vorschriften zum Aussetzen unbillig. Wenn dieser Bereich nicht unter Sonderschutz stünde, müsste bei Gehegen zur Fleischgewinnung vorgesehen werden, dass eben nur Fleischgewinnung und kein Verkauf von lebendem Wild zulässig ist. Jagdgatter werden als landwirtschaftliche Betriebe geführt, deren Wert im Zuge der Neufestsetzung der landwirtschaftlichen Einheitswerte von den Finanzämtern deutlich angehoben wurde, woraus auch höhere steuerliche Belastungen resultieren. Die Tendenz

der Einschränkungen und Belastungen, nur für Jagdgatter geht dahin Eigentümern den Fortbetrieb gezielt zu erschweren und die wirtschaftliche Führung zu unterbinden, was sich manche, aber nicht alle leisten können. Auch darin ist eine Ungleichstellung zu erkennen, weil man im Würgegriff der Behörde bewirtschaften muss.

Die Tendenz Jagdgattereigentümer zu entmachten und durch Erschwernisse zu vertreiben, ist aber auch der Anfang für die Gefährdung der Wirtschaftlichkeit von Gehegen zur Fleischgewinnung.

Nur wer - wie zugestanden auch ich - auch im Lainzer Tiergarten mit etwa 2700 ha oder im Jagdgatter Stammham der Wittelsbacher Ausgleichstiftung bei Ingolstadt mit etwa 3000 ha gejagt hat, kann beurteilen, dass dort der Jagderfolg deutlich gleich leicht oder schwer, wie in freier Wildbahn sein kann (nur fahren mir dort nicht ständig Mountainbiker um die Ohren).

Die Bestimmung, wonach künftig Nachbarn im Jagdgebietsfeststellungsverfahren - noch nicht im Abschussplanverfahren - Parteistellung erhalten, wird Jagdbehörden - auch im Zusammenhang mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden - jede Menge zusätzlichen Verwaltungsaufwand bescheren.

Die vorgesehene Meldepflicht des Einzelpächters zur Bestellung eines Vertreters - offenbar zusätzlich zum bisher nur für die Abschussliste Bevollmächtigten, nunmehr in allen Angelegenheiten - scheint unverständlich, da Obmann des Jagdausschusses und Behörde in einer Zeit der Post, des E-Mails und Telefons mit jedem Jagdausübungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Österreich problemlos kommunizieren können. Zustellungen an einen Zwangs-Vertreter, etwa mit Inkraftsetzung eines allfälligen Fristenlaufs scheinen unbillig. Vermutlich wird man hierzu einen, mit Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ausgestatteten Rechtsanwalt bestellen müssen. Eigentlich konträr zur angeblichen Tendenz des Jagdgesetzgebers ein höheres Niveau der Jagdausübung zu erwirken, scheint der Verzicht auf die, erst vor nicht zu langer Zeit neu eingeführte Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf 1 Jahr. Dies wurde deshalb verfügt, weil die meisten Delikte nach der allgemeinen Verjährungsfrist von 6 Monaten, etwa bei Trophäenschauen bereits verjährt waren. Nunmehr sollen offenbar wieder all jene geschützt werden, deren Übertretungen nicht innerhalb der Verjährungsfrist von 6 Monaten, sondern erst bei Trophäenschauen offenkundig werden, damit diese nicht mehr verfolgt werden können.

Es wird verständlich, dass immer mehr Jagdpächter großer Reviere zur Jagd in Nachbarländer abwandern, weil Bürokratie und Beunruhigungen in heimischen Gefilden ständig zunehmen. Dies führt dann zum Verkauf Abschusskontingenten in

kleinsten Pirschbezirken bis zum Einzelhochstand in nur angeblich freier Wildbahn mit ständigem Jagddruck und Störungen rund um die Uhr. Diese Form der Jagdausübung ist weit unwaidmännischer, als etwa wenige Drückjagdtage in Jagdgattern, mit sonst ganzjährig bestens versorgtem Wildbestand.

Anbei ein, recht trefflich formulierter Leitartikel, der sehr unabhängig agierenden Jagdzeitschrift St. Hubertus zur Thematik.“